

# **Bundesbeschluss über die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Infor- mationsaustausch über Finanzkonten**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup> (BV),  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014<sup>3</sup> über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung) wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die AIA-Vereinbarung unter der Voraussetzung zu ratifizieren, dass:

- a. der Bundesbeschluss vom ...<sup>4</sup> über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sowie das Bundesgesetz vom ...<sup>5</sup> über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) von der Bundesversammlung genehmigt worden sind; und
- b. beide Erlasse:
  1. nicht Gegenstand einer Volksabstimmung geworden sind, oder
  2. in der Volksabstimmung angenommen worden sind.

## **Art. 2**

Der Bundesrat gibt zu Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstaben a und e der AIA-Vereinbarung folgende Erklärungen ab:

- a. Die Schweiz verfügt über die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards, die die jeweiligen Stichtage in Bezug auf bestehende Konten, Neukonten und die Anwendung oder Vervollständigung der Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten definieren.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl ...

<sup>3</sup> SR ...

<sup>4</sup> SR ...; AS ...

<sup>5</sup> SR ...; AS ...

- b. Die Schweiz hat geeignete Massnahmen getroffen, um die erforderliche Vertraulichkeit und die Erfüllung der Datenschutzstandards zu gewährleisten.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement teilt zu Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe c der AIA-Vereinbarung die für die Schweiz anwendbaren Datenübertragungsverfahren einschliesslich Verschlüsselungsstandards mit (Anhang B der AIA-Vereinbarung).

<sup>2</sup> Es übermittelt zu Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe e der AIA-Vereinbarung den für die Schweiz vollständig ausgefüllten Vertraulichkeits- und Datenschutzfragebogen (Anhang D der AIA-Vereinbarung).

<sup>3</sup> Es teilt Änderungen an der Mitteilung nach Absatz 1 und am Fragebogen nach Absatz 2 mit.

### **Art. 4**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).